

Datenschutz mit Lücken für Eigentümer

Neues Registergesetz erlaubt Fremden zu viel Einsicht

Georg Eisenberger

Wien – Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung war und ist das erklärte Ziel des 2017 erlassenen „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG). Auch Privatstiftungen sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer – Stifter wie Begünstigte – an das Register zu melden. Daran ist nichts auszusetzen: Die für die Geldwäsche- und Terrorbekämpfung zuständigen Stellen sollen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung haben. Das Problem ist, wer alles zu den Informationen Zugang hat. Eine Besonderheit des Registers ist der extrem weit gefasste Kreis an Einsichtsberechtigten: Neben dezidiert genannten Personen wie Kreditinstituten, Glücksspielbetreibern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Personalverrechnern, Immobilienmaklern, Unternehmensberatern und Versicherungsvermittlern braucht es nur ein „berechtigtes“ Interesse für jedermann, um Einsicht nehmen zu können. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Es gibt allerdings in vielen Fällen ein berechtigtes Interesse der wirtschaftlichen Eigentümer, ihre Vermögenslage gegenüber der breiten Öffentlichkeit zu schützen – etwa der Wunsch, Anfeindungen durch Neider zu vermeiden, Kriminelle nicht auf sich aufmerksam zu machen oder schlicht nicht in der Öffentlichkeit genannt zu werden.

Im Einklang mit der DSGVO

Das österreichische Recht ließ bisher keinerlei Einschränkung der Einsichtsberechtigung zu; diese Situation war klar verfassungs- und unionsrechtswidrig und widersprach auch den Vorgaben des Datenschutzrechtes. In der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, in deren Umsetzung auch das WiEReG geschaffen wurde, ist vorgeschrieben, dass der Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer stets „im Einklang mit den Datenschutzvorschriften“ zu erfolgen hat. Eigentümerdaten sind personenbezogene Daten im Sinn der EU-DSGVO, da sie sich auf natürliche Personen beziehen. Außerdem sind etliche teilweise auch verfassungsmäßig garantierte Grundrechte von dem Eingriff in die Privatsphäre betroffen, etwa der Schutz des Eigentums, die Erwerbsfreiheit, die unternehmerische Freiheit und das Recht auf Privatsphäre.

Diesen Makel soll eine neue Schutzbestimmung im WiEReG beheben, die am 1. 10. 2018 in Kraft tritt. So soll auf Antrag eine – teilweise – Einschränkung der Einsicht in das Register bei Vorliegen von „außergewöhnlichen Umständen“ ermöglicht werden. Was genau darunter zu verstehen ist, muss die Praxis erst zeigen; die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Registerbehörde. Jedenfalls als Grund für eine Einschränkung gelten sollte das Risiko auf Erpressung, Entführung, Betrug – und wohl auch, wenn die Eigentümer Minderjährige sind.

Dieser Schritt ist absolut notwendig – aber ob er den Betroffenen genügend Schutz bietet, ist unklar. Für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus würde es genügen, wenn ein vollständiger Zugang nur jenen Behörden zur Verfügung steht, die für die Durchsetzung des Rechts zuständig sind.

GEORG EISENBERGER ist Univ.-Prof. für öffentliches Recht und Partner bei Eisenberger & Herzog. g.eisenberger@ehl.at



Die wenigsten Flugpassagiere wissen, dass ihre Angaben bei der Flugbuchung nun in einer Datenbank im Innenministerium landen.

Foto: APA / Herbert Neubauer

Unbemerkte Vorratsdatenspeicherung

Wenig beachtet trat Mitte August das „Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten“ (PNR-Gesetz) in Kraft; es setzt die PNR-Richtlinie von 2016 in Österreich um. Damit sind sämtliche Luftfahrtunternehmen bis auf weiteres verpflichtet, die sogenannten PNR („Passenger Name Record“-) Daten aller Fluggäste, die aus einem Nicht-EU-Staat nach Österreich oder von Österreich in einen Drittstaat befördert werden, an die nationale Fluggastdatenzentralstelle (PIU) beim Innenministerium zu übermitteln.

Die Richtlinie sieht diese Verpflichtung nur für Flüge aus oder in Drittstaaten vor, die Ausweitung auf innergemeinschaftliche Flüge ist für die Mitgliedstaaten optional. Von dieser Option hat das Innenministerium Gebrauch gemacht und in der PNR-Verordnung die Meldepflicht auch auf innereuropäische Flüge erstreckt – vorerst befristet auf sechs Monate.

Der PNR enthält Informationen über jeden Fluggast bzw. zu dessen Buchung, von Name, Adresse und Identifikationsdokumenten, über genaue Reisedaten bis hin zu Angaben über Mitreisende. Die betroffenen Daten sind 24 bis 48 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit bzw. unverzüglich nach Abschluss der passagierbezogenen Formalitäten an die PIU zu übermitteln. Diese werden dann

Die EU-Richtlinie zur Meldung aller Fluggastdaten wird in Österreich weitreichend umgesetzt. Das PNR-Gesetz sieht auch eine Speicherung sensibler Daten für sechs Monate vor. Ob das vor dem EuGH hält, ist ungewiss.

Martin Klemm

mit Fahndungsevidenzen und polizeilichen Datenbanken abgeglichen und anschließend für vorerst sechs Monate gespeichert. Über begründetes Ersuchen sind die Daten an diverse nationale Sicherheitsbehörden bzw. Europol weiterzuleiten.

EuGH schob Riegel vor

Damit wurde für sämtliche Fluggäste, die aus oder nach Österreich reisen, ohne großes Aufsehen die Vorratsdatenspeicherung eingeführt. Dies ist insofern bemerkenswert, als alle bisherigen Versuche in diese Richtung in der EU bzw. in Österreich gescheitert sind. So wurde die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung von Telekomdaten im April 2014 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgehoben. Da damit auch die Rechtsgrundlage für die österreichischen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung wegfielen, hob der Verfassungsgerichtshof im Juni 2014 die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos auf.

Ende 2016 sprach der EuGH erneut klar aus, dass eine allgemeine Verpflichtung von Telekomaniern zur Vorratsdatenspeicherung unzulässig ist. Zuletzt schob der EuGH 2017 im Zuge des EU-Kana-

da-Abkommens zum Austausch von Passagierdaten der anlasslosen Dauerspeicherung solcher Daten einen Riegel vor und hielt fest, dass diese mit der EU-Grundrechtscharta unvereinbar sei.

Sieht man sich die damalige Argumentation des EuGH im Detail an, müssen dieselben Einwände auch für die PNR-Richtlinie gelten. Bei der Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung argumentierte der EuGH damit, dass durch diese „sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben“ der betroffenen Personen möglich seien. Derartige Grundrechtseingriffe sind zwar bei konkreter Bedrohung der öffentlichen Sicherheit bzw. zur Bekämpfung schwerer Straftaten möglich, müssen jedoch auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Die pauschale und anlasslose Speicherung von Daten ging den EU-Richtern damals in allen drei Fällen zu weit.

Diese Gefahr besteht aber durchaus auch bei PNR-Daten, da neben den Reisebewegungen von Fluggästen auch zahlreiche Zusatzdaten erfasst werden, die weitergehende Rückschlüsse auf die Betroffenen ermöglichen. Von den jeweiligen Reisegewohnheiten, Vielflieger-Angaben, Sitzplatznummern,

Zahlungsdaten, Gepäckangaben und Daten über etwaige Mitreisende abgesehen, gibt es etwa auch Informationen zu den Essgewohnheiten der Passagiere. Zwar umfasst der PNR nur Daten, die der Fluggast selbst bei der Buchung angibt; dass diese aber auch für Zwecke der Terrorbekämpfung und Verbrechensverhütung verwendet werden könnten, wird den Wenigsten bewusst sein.

Jedenfalls lassen sich damit schnell private und berufliche Bewegungsprofile erstellen und nähere Details zum Fluggast gewinnen – ein Einschnitt in die Privatsphäre, der zweifellos mit bisherigen Fällen vor dem EuGH vergleichbar ist. Es bleibt abzuwarten, welcher Mitgliedstaat als Erster die Richtlinie vor dem EuGH anführt.

Hohe Verwaltungsstrafen

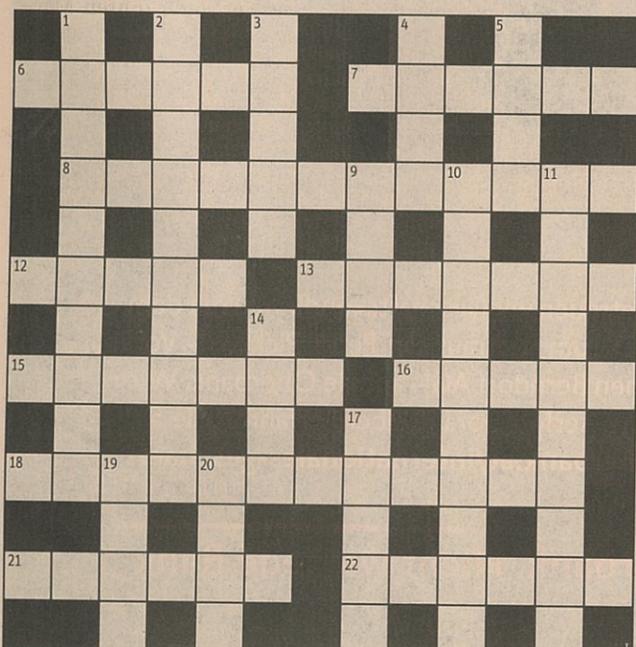
Fluglinien sind dennoch gut beraten, den Vorgaben des PNR-Gesetzes vorerst Folge zu leisten. Eine verspätete oder unvollständige Übermittlung der Daten ist mit Verwaltungsstrafen zwischen 5000 und 15.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 30.000 Euro sanktioniert – pro Übertretung. Eine Entschädigung für die Airlines für den hohen Zusatzaufwand ist vom Gesetz ausgeschlossen: Dieses sieht die „kostenlose“ Übermittlung an die Behörde vor.

MARTIN KLEMM ist Partner bei Brenner & Klemm Rechtsanwälte. Er ist auf Luftfahrtrecht und Datenschutz spezialisiert. klemm@brenner-klemm.at

STANDARDRÄTSEL

Nr. 8971 © phoenixen; www.phoenixen.at

derStandard.at/Raetsel



Waagrecht: 6 Während sie Musik aus vielen Timnationen macht, sind bei einem wie ihm Hopfen und Malz nicht verloren 7 Ob seine Holme das Thekenkaribu eine 2 senkrecht lang in Schwung halten? 8 Nicht schwer: Es Hand-elt sich darum, mit ihr digitale Geläufigkeit zu trainieren 12 Die punktuelle Beleuchtung im Verlachswesen ist nicht respektakulär 13 Such Alf, damit wir für sein Wuschelkostüm daraus Maß nehmen 15 Ob das Brillenglas ihr grelles Sonnenlicht e-lehmi-niert? 16 Sie ist bei Familien-Verknüpfungen auf krummen Touren Gang-bar 18 Übernehmen sie bei Schnupfen in einem Seitenzweig der Speleologie Sinusfunktion? 21 Geht er von der Ärztin aufs Haus, wünschen wir guten Empfang 22 Rund heraus gesagt, fand er als Anlass für die Schnitzlerjagd seinen Niederschlag

Senkrecht: 1 Vor dem Armdrücken solltest du versuchsweise eine Stärkung zu dir nehmen 2 Steht sie auf dem Unterrichtsplan, so Balld Recken Bock auf Ringen haben? 3 Liebe Schwestern und Brüder, orientieren wir seine Regel an der kompassenden Himmelsrichtung 4 Für den Wasserbehälter gilt: Da kommt was von Sträuben rein 5 Nach dem Spittals-21-waagrecht füllt sie die Völkermarktlücke, das geb ich dir lavamündlich 9 Dass sie nämlich dem Lukullischen im Pul-li zuneigt, fällt unter „Schrulliges“ 10 Gehört die Ruine so zu den ein-stürzenden Althäusern, ist eine (neue) Konstruktion an der Zeit (1-2 Wörter) 11 Wobei GrubeltäterInnen Grips gebrauchen 14 Souvenir von der Ägypten-Kreuz-Fahrt, von manchen im Esobranchenbuch gefunden 17 Gehen die Gleichrangigen an Schiffsanlegestellen durchs britische Adelöhr? 19 Als Vamparmethode stimmig, aber ziemlich tief 20 Stimm gestisch zu, wenn du sein Cave Maria stimmig findest

Rätselauflösung Nr. 8970 vom 1. September 2018:
 W: 6 SCHOBER 7 CELLO 9 LAVOIR 10 ABRIEB 11 MOECHTEGERN
 13 MASKOTTCHEN 17 HAPPEN 18 EPOCHE 19 DEGEN 20 UNGUSTL
 S: 1 SCHAFF 2 ROKOKO 3 BETRACHTUNG 4 BETRUG 5 ALLEGRO
 8 TAETSCHELN 12 PARABEL 14 KUPPEL 15 EXODUS 16 SHOTS

ENTSCHEIDUNGEN

Telekomanbieter darf ABGB einseitig ändern

Wien – Ein Telekomanbieter hat das Recht, seine Geschäfts- und Entgeltbedingungen einseitig zu ändern; dem Kunden steht dafür ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine korrekte Darstellung dieser Rechtslage in den ABGB ist weder gesetzswidrig noch intransparent, urteilte der OGH und wies eine Klage gegen die Klausel ab. (OGH 17.7.2018, 4 Ob 113/18y)

Kontakt zum Gutachter auch ohne die Parteien

Wien – Das Gericht kann mit dem von ihm bestellten Sachverständigen ohne Beiziehung der Parteien kommunizieren. Hält es die Beteiligung einer Partei für geboten, muss es auch der anderen Partei Gelegenheit zur Teilnahme geben. (OGH 25.6.2018, 17 Os 13/18t)